

Einlassung vor dem Landgericht Koblenz am 16.5.2024
Berufungsverfahren 16 NBs 2010 Js 46947/23

Sehr geehrte Frau Richter / Herr Richter,
sehr geehrter Herr Staatsanwalt / Frau Staatsanwältin,
liebe Unterstützerinnen und Zuhörer!

Die Tatsachen unserer gewaltfreien Aktion am 8. Mai 2023 im Atomwaffenstützpunkt Büchel wurden in 1. Instanz, vor dem Amtsgericht Cochem korrekt festgestellt. Sie bestreite ich nicht.

Meine Berufung gründet sich dagegen auf meine, auf unsere Motivation für diese Aktion, sowie die Beurteilung der rechtlichen Hintergründe.

Meine Motivation für unseren Protest-Spaziergang auf die Aufrüstungs-Baustelle am 8. Mai 2023 war 78 Jahre nach Ende des 2. Weltkriegs: Ich wollte einen aktiven Beitrag leisten, um die permanenten kriegerischen Konfrontationen zu beenden. Ich erlebe sie, seit ich politisch wahrnehmen und denken kann – seit dem Vietnamkrieg. Die Hoffnung auf eine friedlichere Welt nach dem Ende des Kalten Kriegs zerschlug sich dann mit den Kriegen des 3. Jahrtausends: Im Kosovokrieg bombardierte die NATO mit Unterstützung der Bundeswehr schon 1999 besonders Belgrad, es gab völkerrechtswidrige Angriffskriege gegen Afghanistan, Irak, Libyen und – von russischer Seite – auf Georgien oder die Ukraine, die nun mit massiver deutscher Militärhilfe unterstützt wird. (Man muss fragen, ob dadurch – auch in militärischer Logik – der Krieg eher beendet oder verlängert wird.) Es gab eine schreckliche Eskalation in Syrien ab der Bewaffnung der Opposition gegen Diktator Assad und sogar der Terrorgruppe Islamischer Staat. Dann griffen NATO, Russland und Iran direkt ein, was zur Vertreibung von Millionen beitrug. Seit 2015 habe ich von Schülern meiner Deutsch-Kurse und in Jugendheimen von Flüchtlingen einige persönliche Geschichten dazu gehört.

Ich will zur Verständigung der Völker und Nationen beitragen und die militaristische Struktur unserer Außenpolitik abbauen, die zudem mit dem Risiko eines Atomkriegs spielt und diesen aktiv vorbereitet. Entgegen dem Friedensgebot des Grundgesetzes, der Menschenwürde (Massenvernichtungswaffen, die Zivilisten wie Soldaten unterschiedslos treffen) und dem Völkerrecht, besonders dem Atomwaffensperrvertrag von 1970 (NPT).

Warum begründen diese Grundrechtsverletzungen einen rechtfertigenden Notstand nach §34 Strafgesetzbuch? Gibt es eine „gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben ...“ und verfassungsmäßige Rechtsgüter, bei denen „das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“? Wenn Sie, Herr Richter, die folgende Argumentation nicht anerkennen oder dafür nicht zuständig sind, beantrage ich, vor einem Urteil ein Vorlageverfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dazu anzustrengen.

Spätestens die in der Geschichte der BRD noch nie dagewesenen massiven Waffenlieferungen in den Ukraine-Krieg und die ungebremste Unterstützung des israelischen Vergeltungskriegs im dicht besiedelten Gazastreifen müssten Fragen aufwerfen, was das Friedensgebot unserer Verfassung überhaupt noch zum Inhalt hat. Soweit Entscheidungen des BVerfG dieses überhaupt betreffen, bleibt es seltsam blass und abstrakt. Jedoch müssten die Präambel, Art. 1 (2) und Art. 26 (1) konkretisiert werden, sodass klare Richtlinien und Schranken für die Drohung mit oder den Einsatz von militärischer Gewalt entstehen. Zumal wenn es um Massenvernichtungswaffen geht, die mehr Zivilisten als Soldaten treffen. Als Verteidigung, an die die Bundeswehr nach Art. 87a GG gebunden ist, können diese keinesfalls gelten.

Immerhin verweist ein Urteil vom 22.11.2001 zum neuen Strategischen Konzept der NATO auf Art. 1 des NATO-Vertrags, der Mitgliedstaaten verpflichtet, Streitfälle friedlich zu regeln und „sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist“. [2 BvE 6/99 (5)] Der Zweite Senat entschied dazu in (III.): „Die Bundesregierung hat durch ihre Zustimmung schließlich auch nicht die durch Art. 24 Abs. 2 GG

festgelegte Zweckbestimmung des Bündnisses zur Wahrung des Friedens überschritten.“ [2 BvE 6/99 (103)] Im Wesentlichen wurde jedoch nicht inhaltlich, sondern nur mit der Einhaltung formaler Entscheidungsstrukturen deutscher Verfassungsorgane und von NATO-Gremien argumentiert. In Absatz (160) wird festgestellt: „Das Grundgesetz enthält sich einer näheren Definition dessen, was unter Friedenswahrung zu verstehen ist“. Außer dem in Art. 26 (1) bereits enthaltenen Verbot eines Angriffskriegs gibt auch das Verfassungsgericht keine Konkretisierung. In (163) wird nur auf Absichtserklärungen vertraut: „Die Konkretisierung sowohl der Artikel 5-Einsätze zur Verteidigung des Bündnisgebietes als auch der nicht unter Artikel 5 fallenden Einsätze (Krisenreaktionseinsätze) lässt keine machtpolitisch oder gar aggressiv motivierte Friedensstörungsabsicht erkennen.“ Das BVerfG lässt einen weiten Ermessensspielraum: „In der Gewichtung der verschiedenen Instrumente des Sicherheitsansatzes wie auch in seinem Beitrag zum Prozess der Völkerrechtsentwicklung ist das Konzept ein entwicklungs offenes Dokument, das im Weiteren von den Mitgliedstaaten zu konkretisieren ist.“ [2 BvE 6/99 (164)]

Eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 3.2.2023 zur „Vereinbarkeit der Unterstützung der Ukraine mit der Präambel des Grundgesetzes und Erklärungspflicht der Bundesregierung“¹ erkannte ebenfalls einen weiten Beurteilungsspielraum bei Waffenlieferungen und Ausbildung von Soldaten. Die „langfristige[n] Absicht, den Frieden auf dem Gebiet der Ukraine wiederherzustellen“ genüge, um dem Friedensgebot gerecht zu werden.²

Dem Frieden dienen aber keine schönen Worte, sondern aktives Bemühen, kreative Verhandlungsangebote, Kompromisse, die auch wehtun können. Im Fall der Atomwaffen muss die Bundesrepublik der weltweiten Tendenz zu ihrer Verbreitung und damit der Gefahr ihres Einsatzes entgegenwirken. Immer mehr Staaten wie Iran oder Belarus fühlen sich nur „sicher“, wenn sie über die ultimative Drohung mit diesen Massenvernichtungswaffen verfügen. Nun wird auch laut über EU-Atomwaffen gesprochen – alles sehr unfriedliche Entwicklungen! Dieser Tage habe ich sogar gelesen, dass Norwegen über die Stationierung von Atomwaffen im Kriegsfall nachdenkt, der offensichtlich als akut drohend angesehen wird. Polen möchte schon jetzt in die nukleare Teilhabe einsteigen. Brechen denn alle Dämme zur Vorbereitung eines Atomkriegs?! Dagegen könnte ein Abbau des nuklearen Arsenal in Deutschland auch andere Staaten dazu bewegen, oder von Atomwaffen-Ambitionen abhalten. Ganz konkret friedensdienlich könnte ein Verzicht auf die nukleare Teilhabe als Verhandlungsangebot im Russland-Ukraine-Krieg sein.

Damit ist das Tatbestandsmerkmal der „gegenwärtigen Gefahr“ des § 34 StGB erfüllt. Zwar handelt es sich bei den dargestellten Sachverhalten schon längst nicht mehr um eine nur aktuell drohende Gefahr, sondern um eine eklatante Verletzung des Völkerrechts und des Friedensgebots des Grundgesetzes. § 34 StGB rechtfertigt logischerweise aber nicht nur das Eingreifen bei einer gegenwärtigen Gefahr, sondern selbstverständlich auch das Eingreifen im Moment der tatsächlichen, faktischen Rechtsgutverletzung. Dabei ist unerheblich, ob die Rechtsgutverletzung nur einen kurzen Moment andauert oder lang anhaltend ist.

Unser Grundgesetz ist doch ganz einfach: Es verbietet schon in Artikel 1 Unmenschlichkeit. Daher ist nach meiner Beurteilung und der vieler Juristen der Einsatz von Atomwaffen in jeder Situation illegal. Folglich ist auch das Üben solcher Waffengänge Unrecht. Es kommt nicht darauf an, ob die Bundeswehr in Friedenszeiten die Verfügungsgewalt über nukleare Sprengköpfe hat, nicht einmal, ob sie in Büchel oder in der Nähe lagern. Aber offiziell zugegeben und allgemein auch durch die Medien bekannt gegeben ist, dass die Bundeswehr sich darauf einstellt, solche Waffen im Kriegsfall zu erhalten und ihre Absicht, sie unter ihre Flugzeuge zu hängen, um sie einsetzen zu können. Das ist nichts anderes als das Vorüben eines Einsatzes, der in keinem Fall, auch nicht im Verteidigungsfall, legal wäre, sondern nur als verbrecherisch bezeichnet werden kann. Verbrechen muss ich aber auch als Normalbürger nicht stillschweigend zusehen, folglich auch nicht deren Planung und gezielter Vorbereitung. Aktives Verhindern oder zumindest Erschweren des Vorübens des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen ist eher Bürgerpflicht als eine Straftat.

Außerdem besteht ein permanenter, damit auch gegenwärtiger Bruch des Völkerrechts, der nach Art. 25 GG natürlich auch verfassungsfeindlich ist: Mit der Ratifizierung des Atomwaffensperrvertrags (NPT) 1975 hat sich Deutschland verpflichtet, Kernwaffen „weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben“ und „die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen“. Es will mir nicht in den Kopf, wie man ohne geistige Verrenkungen die nukleare Teilhabe mit diesen Bestimmungen vereinbaren

1 <https://www.bundestag.de/resource/blob/937140/e3b8a7e09e52e7792a142aadbda2e88f/WD-3-010-23-pdf-data.pdf>

2 a.a.O., S. 7

kann. Denn zwar können Bundesregierung oder Militärführung im Ernstfall nicht alleine über einen Einsatz entscheiden, die Verfügungsgewalt ist also keine hinreichende Bedingung für einen eventuellen Einsatz. Wohl aber ist sie eine notwendige Bedingung, denn der Bundeskanzler kann den Start atomar bewaffneter Kampfflugzeuge verweigern. Er hat also eine negative Verfügungsgewalt, ein Vetorecht. Aber auch positiv-materiell gibt es gewichtige Beiträge der Bundesrepublik: Die Bundeswehr stellt die gesamte Infrastruktur zur Verfügung, und Bundeswehripiloten fliegen die Atombomben zum Ziel, „drücken also den Knopf“.

Dazu werde ich einen Beweisantrag stellen. Neben dem Verstoß der nuklearen Teilhabe gegen den Nichtverbreitungsvertrag soll durch Herrn Rechtsanwalt Volkert Ohm auch bewiesen werden, dass die Teilhabe nach einem Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag vom 8. Juli 1996³ und den allgemeinen Regeln des Kriegsvölkerrechts alle Tatbestände verbotener Drohung mit unterschiedsloser Massenvernichtung erfüllt, insbesondere auch unter Berücksichtigung der aktuellen Atomwaffenstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika und der NATO.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) entschied, dass die „Androhung und der Einsatz von Atomwaffen grundsätzlich/generell („generally“) gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts.“ (Nummer 105 (2) E Absatz 1) Unentschieden blieb, „ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der das reine Überleben eines Staates auf dem Spiele stehen würde, rechtmäßig oder unrechtmäßig sein würde.“ (Nummer 105 (2) E Absatz 2) Damit ist die oben erwähnte Interpretation von Art. 1 (1) GG nicht ausgeschlossen. Selbst in einer Abschreckungslogik würde aber eine kleine Zahl von Atomwaffen genügen, über die ein einzelner Staat in einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit verfügt. Ob die nukleare Teilhabe zur Steigerung und Verbreitung der Verfügungsgewalt über ein gigantisches Arsenal weltweiter Massenvernichtungswaffen notwendig ist, müsste vom BVerfG entschieden werden. Ebenso – wie es für mich zwingend ist – dass dieser Notstand es rechtfertigt, der Atomkriegsvorbereitung durch Aktionen zivilen Ungehorsams immer wieder in den Arm zu fallen und den Menschen Hoffnung auf eine Beendigung dieser Gefahren zu geben.

Insgesamt ist das Tatbestandsmerkmal der „gegenwärtigen Gefahr“ des § 34 StGB erfüllt. Zwar handelt es sich bei den dargestellten Sachverhalten schon längst nicht mehr um eine nur aktuell drohende Gefahr, sondern um eine eklatante Verletzung des Völkerrechts und des Friedensgebots des Grundgesetzes. § 34 StGB rechtfertigt logischerweise aber nicht nur das Eingreifen bei einer gegenwärtigen Gefahr, sondern selbstverständlich auch das Eingreifen im Moment der tatsächlichen, faktischen Rechtsgutverletzung. Dabei ist unerheblich, ob die Rechtsgutverletzung nur einen kurzen Moment andauert oder lang anhaltend ist.

Der Notstand muss m.M. auch nicht von allen als solcher anerkannt sein – sonst würde er ja auch gar nicht mehr bestehen, sondern der Bundestagsbeschluss für Verhandlungen zur Beendigung der nuklearen Teilhabe 2010 wäre sicherlich realisiert. Es genügen objektive, nachvollziehbare Gründe, die von mir sorgfältig gegen negative Auswirkungen abgewogen wurden: Das Wachpersonal hatte mehr Arbeit als üblich, und die Bauarbeiten wurden kurzzeitig unterbrochen. Ich berufe mich somit hier auch auf meine Gewissensentscheidung. Ich darf nach Artikel 4 Absatz 1 unseres Grundgesetzes nicht nur nicht zur Mitwirkung gezwungen werden, ich darf auch aktiv für eine sinnvolle und angemessene Beteiligung an Maßnahmen zur Wahrung der Menschenwürde tätig werden, wenn dies, wie im vorliegenden Fall, durch andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt hat.

Ob das Widerstandsrecht nach Art. 20 (4) GG greift, bin ich mir nicht ganz sicher. Ich habe eine Interpretation gelesen, dass der Satz sich nur auf die vorher in Art. 20 genannten formalen Prinzipien der Demokratie und Gewaltenteilung bezieht. Jedoch ist nach Abs. 3 die Gesetzgebung inhaltlich an die verfassungsmäßige Ordnung, zuallererst die Grundrechte gebunden.

Schließlich: War unsere „Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden“? War sie das mildeste zur Verfügung stehende Mittel?

Zu letzterem: Es gibt jahrzehntelange Bemühungen der Friedensbewegung, vieler zivilgesellschaftlicher Organisationen, vieler Einzelner, auch den oben genannten Bundestagsbeschluss von 2010. Bewirkt haben sie wenig – im Gegenteil ist die Atomkriegsgefahr gestiegen. Unsere öffentlichkeitswirksame Behinderung

3 https://www.atomwaffena-z.info/fileadmin/user_upload/pdf/IGH-Rechtsgutachten.pdf

der Atomwaffenübungen war auch diesmal wieder darauf angelegt, dass keine – oder wie 2019 möglichst geringe – Schäden entstehen. Insbesondere haben wir das Wachpersonal nicht über Gebühr in Mitleidenschaft gezogen, gar irgendeine Form von Gewalt ausgeübt.

Zur Eignung: Sicher nicht, wenn wir nur unsere einzelne Aktion betrachten. Diese Aktion steht aber in der Kette mit all den vielen anderen Aktionen des Zivilen Ungehorsams in der Vergangenheit und der Zukunft. "Das weiche Wasser bricht den Stein".

Wir können diese Aspekte gerne im Verlauf der Verhandlung näher untersuchen.

Ich beantrage daher, mich von den gegen mich erhobenen Vorwürfen freizusprechen und nicht zu versuchen, die schlimmen Zustände weiterhin aufrecht zu erhalten, die moralisch unhaltbar sind. Zumindest aus meiner eigenen begründeten Sicht, die mir niemand nehmen kann. Es ist kein legitimes Ziel, den Einsatz von Atomwaffen vorzubereiten! Wenn mir jemand andere zulässige und geeignete Mittel vorschlägt, bin ich bereit, Herr Staatsanwalt/ Frau Staatsanwältin, zu prüfen, ob auch das die erforderliche Wirkung zeigen könnte. Doch bis mir jemand erklärt, was ich Besseres tun könnte, werde ich öffentlichkeitswirksam so weitermachen.

Ich weiß mir im Moment leider nicht anders zu helfen.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.